

Kundmachung.

Aus Anlaß einer Zuschrift des hierländigen löbl. General-Commando, ddo. 5. August 1848, Z. 4171, sieht sich der gefertigte Ausschuß zu der Veröffentlichung veranlaßt: „daß für die Spitäler der Armee in Italien weder Weiber noch Mädchen zur Krankenpflege oder Wäschreinigung aufgenommen werden, noch jemahls aufgenommen worden sind.“ Es werden daher die dießfalls in der Oeffentlichkeit verbreiteten Gerüchte jeden Grundes entbehrend und nur als Erfindungen des Muthwillens oder böswilliger Absichten bezeichnet.

Wien am 5. August 1848.

Vom Ausschusse der Bürger, Nationalgarde
und akademischen Legion für Sicherheit,
Ordnung und Ruhe und Wahrung der
Volksrechte.

